



► Nr. VO/2020/09437-01
öffentlich

Lübeck, 13.11.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Antrag des Beirats für Senior:innen betr. Pflegegelder- höhung in städtischen Alten - und Pflegeheimen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.12.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck im Ausschuss für Soziales am 03.11.2020

Antwort:

„Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen:

ob die aus den Neuverhandlungen der Pflegesätze (Gesamtheimbeiträge) mit den Kostenträgern zu erwartenden überproportionalen Erhöhungen durch eine stufenweise Anhebung über einen längeren jährlichen Zeitraum sozial verträglich gestaltet werden können.“

Antwort:

Nach erfolgreicher Verhandlung der SeniorInnenEinrichtungen (SIE) über die Pflegesätze konnte eine deutliche Erhöhung der Entgelte für die Bewohner:innen geeint werden. Diese Erhöhung der Entgelte wurde bereits zum 01.11.2020 wirksam, die entsprechenden Verträge der SIE mit den Bewohner:innen wurden angepasst. Darüber wurde ausführlich in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.11.2020 im Zusammenhang mit der Behandlung des Wirtschaftsplanes berichtet.

Von Seiten der Bewohner:innen wurde diese Erhöhung akzeptiert, das bestehende Sonderkündigungsrecht wurde von 15 Personen ausgeübt.

Wie im Hauptausschuss berichtet, ist eine Reduzierung der Erhöhung oder eine stufenweise Anhebung nicht möglich.

Für die SIE stellt das durch die Bewohner:innen zu entrichtende Heimentgelt die wirtschaftliche Grundlage für das betriebliche Wirtschaften bis zur nächsten Verhandlungsrunde dar. Der Verzicht oder teilweise Verzicht auf die im Zuge der Verhandlung geeinten Entgelte bedeutet für die SIE einen wirtschaftlichen Schaden. Gleichmaßen würde dies einen einseitigen Eingriff in Form eines Zuschusses der Hansestadt Lübeck in einen Markt bedeuten, in dem auch Mitbewerber agieren. Diese könnten ggf. einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Hansestadt Lübeck geltend machen, um die Ungleichbehandlung abzuwenden. Auch darüber wurde im Hauptausschuss berichtet.

Insgesamt werden über die Heimentgelte reale, bei den SIE entstehende und in die Zukunft wirkende Kosten abgegolten.

Verluste der Vergangenheit werden nicht berücksichtigt. Als Anlage ist der § 84 des SGB Elftes Buch, beigefügt. Aus § 84 SGB XI ergibt sich der inhaltliche Umfang der Pflegesätze. Diese sind und werden von den SIE ermittelt und verhandelt. Aus § 84 Abs. 6 SGB XI ergibt sich die Pflicht des Trägers der Einrichtung, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicher zu stellen.

Ebenfalls beigefügt ist § 85 SGB Elftes Buch in Auszügen. Hinzuweisen ist hier auf Absatz 6: (6) Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 treten zu dem darin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Pflegeheimbewohner bestimmten Zeitpunkt in Kraft; sie sind für das Pflegeheim sowie für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich.

Eine nachträgliche Änderung scheidet demnach aus.

Entgelte durch Eingriffe in das System geringer zu halten, als es durch die ermittelten IST-Kosten gerechtfertigt wäre, erfordert geringere Kosten zu verhandeln, als real anfallen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit (§ 75 II GO Schleswig-Holstein) dar und bedeutet eine einseitige Bevorzugung der Bewohner:innen der SIE im Vergleich zu anderen Trägern.

Für die Bewohner:innen ist die soziale Verträglichkeit durch die Möglichkeit gewährleistet, die bekannten staatlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Belastung durch angehobene Entgelte, die durch staatliche Hilfe abgedeckt wird, bedeutet keine Änderung in der Betreuungssituation für die Bewohner:innen der SIE.

Für die SIE und die Hansestadt Lübeck ist ein Eingriff in das Verhandlungsergebnis 2020 nicht möglich.

„In diesem Zusammenhang möge der Bürgermeister zeitnah folgende Fragen beantworten:

- 1. Für welche Bestandteile des Gesamtheimentgelts (Pflegekosten, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten, Kosten Ausbildung) sind die in der Presse genannten Erhöhungen im Einzelnen in EURO und prozentual beantragt?*
- 2. Wie wirkt sich die beantragte Erhöhung auf den Eigenanteil je Pflegegrad aus?*
- 3. Wurden die Bewohner:innenbeiräte beteiligt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

4. Im Gegensatz zu freien und privaten Trägern werden die Investitionskosten je Einrichtung unterschiedlich bewertet. Für die städtischen Einrichtungen sind die Investitionskosten alleamt deckungsgleich. Weshalb gibt es keine Differenzierung?

5. Welche Erhöhungen erfolgten in den Jahren 2015 -2019 in EURO und prozentual für die jeweilige städtische Einrichtung und wie hoch waren die jeweiligen Eigenanteile.

6. Gibt es ein Benchmarking für alle Öffentlichen, Freien und Privaten Träger in der Lübecker Altenpflege? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?“

Antworten:

Die Antworten zu den Fragen 1 – 6 entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Präsentation.

Anlagen:

- Präsentation
- Auszug § 84 SGB XI
- Auszug § 85 SGB XI

Senator Sven Schindler

Hansestadt LÜBECK 

Antrag des Beirates für Senior:innen

Ausschuss für Soziales 03.11.2020



Antrag des Beirats für Senior:innen betr. Pflegegeldhöhung in städtischen Alten - und Pflegeheimen

- 1. Für welche Bestandteile des Gesamtheimentgelts (Pflegekosten, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten, Kosten Ausbildung) sind die in der Presse genannten Erhöhungen im Einzelnen in EURO und prozentual beantragt?
- 2. Wie wirkt sich die beantragte Erhöhung auf den Eigenanteil je Pflegegrad aus?
- 3. Wurden die Bewohner:innenbeiräte beteiligt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 4. Im Gegensatz zu freien und privaten Trägern werden die Investitionskosten je Einrichtung unterschiedlich bewertet. Für die städtischen Einrichtungen sind die Investitionskosten allesamt deckungsgleich. Weshalb gibt es keine Differenzierung?
- 5. Welche Erhöhungen erfolgten in den Jahren 2015 -2019 in EURO und prozentual für die jeweilige städtische Einrichtung und wie hoch waren die jeweiligen Eigenanteile.
- 6. Gibt es ein Benchmarking für alle Öffentlichen, Freien und Privaten Träger in der Lübecker Altenpflege? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?



1. Für welche Bestandteile des Gesamtheimentgelts (Pflegekosten, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten, Kosten Ausbildung) sind die in der Presse genannten Erhöhungen im Einzelnen in EURO und prozentual beantragt?

Dreifelderweg		beantragt				Angebot			Solmitzstr		beantragt				Angebot		
	Ist	Abs	Diff	%	Abs	Diff	%		Ist	Abs	Diff	%	Abs	Diff	%		
EEE	769	1372	603	78,4%	1.221,58	452,58	58,9%	EEE	708	1143	435	61,4%	1.004,17	296,17	41,8%		
U+V	833	1027	194	23,3%	970,09	137,09	16,5%	U+V	785	949	164	20,9%	890,70	105,70	13,5%		
I-K	407	407	0	0,0%	407,32	0,32	0,1%	I-K	407	407	0	0,0%	407,32	0,32	0,1%		
	2009	2806	797	39,7%	2.598,99	589,99	29,4%		1900	2499	599	31,5%	2.302,19	402,19	21,2%		
Prassekstrasse		beantragt				Angebot			Am Behnkenhof		beantragt				Angebot		
	Ist	Abs	Diff	%	Abs	Diff	%		Ist	Abs	Diff	%	Abs	Diff	%		
EEE	724	1297	573	79,1%	1.152,79	428,79	59,2%	EEE	781	1143	362	46,4%	1.088,85	307,85	39,4%		
U+V	816	1055	239	29,3%	972,22	156,22	19,1%	U+V	787	949	162	20,6%	898,91	111,91	14,2%		
I-K	407	407	0	0,0%	407,32	0,32	0,1%	I-K	407	407	0	0,0%	407,32	0,32	0,1%		
Gesamt	1947	2759	812	41,7%	2.532,33	585,33	29,4%		1975	2499	524	26,5%	2.395,08	420,08	21,3%		
Elswigstr		beantragt				Angebot			AB Geronto		beantragt				Angebot		
	Ist	Abs	Diff	%	Abs	Diff	%		Ist	Abs	Diff	%	Abs	Diff	%		
EEE	820	1287	467	57,0%	1.121,60	301,60	36,8%	EEE	820	1445	625	76,2%	1.291,98	471,98	57,6%		
U+V	802	1097	295	36,8%	956,71	154,71	19,3%	U+V	794	1041	247	31,1%	987,43	193,43	24,4%		
I-K	407	407	0	0,0%	407,32	0,32	0,1%	I-K	407	407	0	0,0%	407,32	0,32	0,1%		
	2029	2791	762	37,6%	2.485,63	456,63	22,5%		2021	2893	872	43,1%	2.686,73	665,73	32,9%		
Dornbreite		beantragt				Angebot			HGH		beantragt				Angebot		
	Ist	Abs	Diff	%	Abs	Diff	%		Ist	Abs	Diff	%	Abs	Diff	%		
EEE	774	1168	394	50,9%	1.062,89	288,89	37,3%	EEE	760	1261	501	65,9%	1.094,86	334,86	44,1%		
U+V	829	1033	204	24,6%	975,57	146,57	17,7%	U+V	804	1015	211	26,2%	935,72	131,72	16,4%		
I-K	407	407	0	0,0%	407,32	0,32	0,1%	I-K	407	407	0	0,0%	407,32	0,32	0,1%		
	2010	2608	598	29,8%	2.445,78	435,78	21,7%		1971	2683	712	36,1%	2.437,90	466,90	23,7%		

2. Wie wirkt sich die beantragte Erhöhung auf den Eigenanteil je Pflegegrad aus?

- Der Systematik des SGB XI folgend steigen alle Eigenanteile in allen Pflegegraden gleichermaßen gem. den in Tabelle zu 1) niedergelegten Werten zu Lasten der Bewohner:innen.



3. Wurden die Bewohner:innenbeiräte beteiligt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- Die Bewohner:innenbeiräte wurden gemäß den rechtlichen Vorgaben, fristgerecht, angehört.
- Das entsprechende Formblatt ist/war Teil der Antragsunterlagen.
- Von der Option einer Stellungnahme wurde in einer Einrichtung Gebrauch gemacht: „gelesen und akzeptiert“.



4.Im Gegensatz zu freien und privaten Trägern werden die Investitionskosten je Einrichtung unterschiedlich bewertet. Für die städtischen Einrichtungen sind die Investitionskosten allesamt deckungsgleich. Weshalb gibt es keine Differenzierung?

- Die einheitlichen Werte sind Ergebnis der letzten Verhandlungen. Für 2021 zeichnet sich die Notwendigkeit von neuen Verhandlungen ab. Grund hierfür sind die deutlich gesteigerten/gestiegenen Mietzahlungen für alle Stiftungshäuser in bekannter Höhe. Ändern sich die Miethöhen nicht und bleiben die weiteren Bestandteile, wie zum Beispiel Instandhaltungskosten, die die SIE erbringen, auf gleichem Niveau, bleiben auch die I-Kosten stabil.



5. Welche Erhöhungen erfolgten in den Jahren 2015 -2019 in EURO und prozentual für die jeweilige städtische Einrichtung und wie hoch waren die jeweiligen Eigenanteile?

Entgelte € pro Monat (Durchschn.) 2015	Gesamt Pfl.-Stufen-Ø	Erhöhung EURO	Erhöhung Prozent
SIE	mtl. €	rd.	
Dreifelderweg	3.445	124	4%
Schönböck.Straße	3.405	51	2%
Prassekstraße	3.399	54	2%
Elswigstraße	3.387	66	2%
Dornbreite	3.347	76	2%
Solmitzstraße	3.314	56	2%
Am Behnckenhof	3.425	78	2%
HGH	3.377	47	1%

Entgelte € pro Monat (Durchschn.) 2016	Gesamt Pfl.-Stufen-Ø	Erhöhung EURO	Erhöhung Prozent
SIE	mtl. €	rd.	
Dreifelderweg	3.512	67	2%
Schönböck.Straße	3.471	66	2%
Prassekstraße	3.466	66	2%
Elswigstraße	3.452	66	2%
Dornbreite	3.411	65	2%
Solmitzstraße	3.375	61	2%
Am Behnckenhof	3.491	67	2%
HGH	3.443	66	2%

Entgelte € pro Monat (Durchschn.) 2017 / 2018	Gesamt Pfl.grad-Ø mtl. €	Erhöhung EURO rd.	Erhöhung Prozent
SIE			
Dreifelderweg	1.765	0	0%
Prassestraße	1.700	0	0%
Elswigstraße	1.784	0	0%
Dornbreite	1.776	0	0%
Solmitzstraße	1.663	0	0%
Am Behnckenhof	1.748	0	0%
HGH	1.729	0	0%

Entgelte € pro Monat (Durchschn.) 2019	Gesamt Pfl.grad-Ø mtl. €	Erhöhung EURO rd.	Erhöhung Prozent
SIE			
Dreifelderweg	2.009	243	14%
Prassekstraße	1.947	247	15%
Elswigstraße	2.029	244	14%
Dornbreite	2.008	231	13%
Solmitzstraße	1.900	238	14%
Am Behnckenhof	1.975	227	13%
HGH	1.971	242	14%



Entgelte € pro Monat (Durchschn.)	Gesamt	Erhöhung	Erhöhung
2020	Pfl.grad-Ø	EURO	Prozent
SIE	mtl. €	rd.	
Dreifelderweg	2.599	590	29%
Prassekstraße	2.532	585	29%
Elswigstraße	2.486	457	23%
Dornbreite	2.446	438	22%
Solmitzstraße	2.302	402	21%
Am Behnckenhof	2.395	420	21%
HGH	2.438	467	24%



6. Gibt es ein Benchmarking für alle Öffentlichen, Freien und Privaten Träger in der Lübecker Altenpflege? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- Ja, zumindest ein SIE –internes: Die Mitbewerberdaten sind einer Übersicht des Pflegestützpunktes der HL (10/20) entnommen.

Ranking	Einrichtung	Monatl Eigenanteil inkl U+V und I-Kosten	Erh seit Aug bei Mitbewerbern
1.	Anbieter 1	3.183,99 €	47,84 €
2.	Anbieter 3	2.903,39 €	193,17 €
3.	Anbieter 2	2.716,35 €	
4.	SIE Am Behnckenhof Geronto	2.686,73 €	
5.	SIE Dreifelderweg	2.616,94 €	
6.	SIE Prassekstraße	2.551,49 €	
7.	SIE Elswigstraße	2.503,88 €	
8.	Anbieter 4	2.488,85 €	
9.	SIE Dornbreite	2.462,82 €	
10.	SIE Heiligen-Geist-Hospital	2.457,06 €	
11.	Anbieter 5	2.428,98 €	
12.	SIE Am Behnckenhof	2.411,51 €	
13.	Anbieter 6	2.404,11 €	
14.	Anbieter 7	2.330,81 €	
15.	SIE Solmitzstraße	2.321,35 €	
16.	Anbieter 11	2.239,29 €	197,08 €
17.	Anbieter 8	2.211,98 €	
18.	Anbieter 9	2.211,87 €	51,38 €

19.	Anbieter 10	2.143,26 €	
20.	Anbieter 12	2.013,90 €	
21.	Anbieter 23	1.992,55 €	184,41 €
22.	Anbieter 13	1.988,36 €	
23.	Anbieter 14	1.987,84 €	
24.	Anbieter 27	1.953,39 €	193,17 €
25.	Anbieter 15	1.944,46 €	
26.	Anbieter 16	1.942,82 €	
27.	Anbieter 17	1.926,48 €	
28.	Anbieter 18	1.919,23 €	
29.	Anbieter 19	1.885,00 €	
30.	Anbieter 24	1.880,14 €	72,78 €
31.	Anbieter 20	1.855,41 €	
32.	Anbieter 21	1.839,15 €	
33.	Anbieter 22	1.838,91 €	
34.	Anbieter 25	1.769,89 €	
35.	Anbieter 32	1.769,38 €	178,02 €
36.	Anbieter 26	1.766,35 €	
37.	Anbieter 28	1.749,21 €	
38.	Anbieter 30	1.746,90 €	72,78 €
39.	Anbieter 29	1.742,25 €	
40.	Anbieter 31	1.738,07 €	69,91 €
41.	Anbieter 33	1.653,72 €	68,38 €
42.	Anbieter 34	1.614,86 €	76,07 €
43.	Anbieter 35	1.496,02 €	
44.	Anbieter 36	1.436,62 €	

Quelle: Pflegestützpunkt, Liste der Heimeinträge, Stand 28.10.2020

Ob bei den Mitbewerbern kostenwirksame Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI abgerechnet werden ist nicht ermittelbar.

In den Einheiten der SIE werden grundsätzlich keine Zusatzleistungen in Anrechnung gebracht.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014)

§ 84 Bemessungsgrundsätze

(1) Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die teil- oder vollstationären Pflegeleistungen des Pflegeheims sowie für die Betreuung und, soweit kein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c des Fünften Buches besteht, für die medizinische Behandlungspflege. In den Pflegesätzen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht der Finanzierungszuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.

(2) Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, entsprechend den fünf Pflegegraden einzuteilen. Davon ausgehend sind bei vollstationärer Pflege nach § 43 für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln; dies gilt auch bei Änderungen der Leistungsbeträge. Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos. Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Für eine darüber hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes. Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim; Verluste sind von ihm zu tragen. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist zu beachten. Bei der Bemessung der Pflegesätze einer Pflegeeinrichtung können die Pflegesätze derjenigen Pflegeeinrichtungen, die nach Art und Größe sowie hinsichtlich der in Absatz 5 genannten Leistungs- und Qualitätsmerkmale im Wesentlichen gleichartig sind, angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Pflegesätze sind für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(4) Mit den Pflegesätzen sind alle für die Versorgung der Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung (allgemeine Pflegeleistungen) abgegolten. Für die allgemeinen Pflegeleistungen dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich die nach § 85 oder § 86 vereinbarten oder nach § 85 Abs. 5 festgesetzten Pflegesätze berechnet werden, ohne Rücksicht darauf, wer zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

(5) In der Pflegesatzvereinbarung sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung festzulegen. Hierzu gehören insbesondere

1.

die Zuordnung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegesatzzeitraums erwartet werden,

2.

die von der Einrichtung für den voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufsgruppen, sowie

3.

Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1).

(6) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. Das Nähere zur Durchführung des Personalabgleichs wird in den Verträgen nach § 75 Abs. 1 und 2 geregelt.

(7) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, im Falle einer Vereinbarung der Pflegesätze auf Grundlage der Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung dieses nachzuweisen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Das Nähere zur Durchführung des Nachweises wird in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 geregelt.

(8) Vergütungszuschläge sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 5, des Absatzes 7 und des § 87a zusätzliche Entgelte zur Pflegevergütung für die Leistungen nach § 43b. Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten; § 28 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen abgegolten. Pflegebedürftige dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden.

Sozialgesetzbuch (SGB XI) Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2020 | 2220

§ 85 SGB XI Pflegesatzverfahren

(1) Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze werden zwischen dem Träger des Pflegeheimes und den Leistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie

1.

die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger,

2.

die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie

3.

die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Pflegesatzvereinbarung ist für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen; § 86 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen.

...

(4) Die Pflegesatzvereinbarung kommt durch Einigung zwischen dem Träger des Pflegeheimes und der Mehrheit der Kostenträger nach Absatz 2 Satz 1 zustande, die an der Pflegesatzverhandlung teilgenommen haben. Sie ist schriftlich abzuschließen. Soweit Vertragsparteien sich bei den Pflegesatzverhandlungen durch Dritte vertreten lassen, haben diese vor Verhandlungsbeginn den übrigen Vertragsparteien eine schriftliche Verhandlungs- und Abschlußvollmacht vorzulegen.

...

(6) Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 treten zu dem darin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Pflegeheimbewohner bestimmten Zeitpunkt in Kraft; sie sind für das Pflegeheim sowie für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Pflegesätzen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze bis zum Inkrafttreten neuer Pflegesätze weiter.

(7) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, sind die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln. Dies gilt insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Im Fall von Satz 2 kann eine Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle abweichend von Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 bereits nach einem Monat beantragt werden.

...